

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Firma Tubex GmbH, Fabrikstraße 1, 72412 Rangendingen, mit Bescheid vom 08.05.2019, Az.: 54.3-11/51-18/8823.12-1/§16 Änd.gen. eine Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

"Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln" vom August 2007.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.3), den 08.05.2019

Internetfassung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Tubex GmbH
Fabrikstraße 1
72412 Rangendingen

Tübingen 08.05.2019

Name *Nicht veröffentlicht*

Durchwahl *Nicht veröffentlicht*

Aktenzeichen 54.3-11/51-18/8823.12-1/ §16

Änd.gen.

(Bitte bei Antwort angeben)

 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Anlage

Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (Fertigung 2) werden mit separater Post nachgereicht

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**des Regierungspräsidiums Tübingen
vom 08.05.2019**

Az.: 54.3-11/51-18/8823.12-1/§16 Änd.Gen.

Inhaltsverzeichnis

1.	ENTSCHEIDUNG	5
1.1	GENEHMIGUNG	5
1.1.1	<i>Erteilung und Feststellung</i>	5
1.1.2	<i>Bestandteil der Genehmigung - maßgebende Unterlagen</i>	6
1.1.3	<i>Einschränkungen (Grenzwerte)</i>	6
1.1.3.1	Regenerative Thermische Oxidationsanlage (RTO)	6
1.1.3.2	Gefasste, unbehandelte Teilströme	7
1.1.3.3	Innenlack-Spritzkabinen	7
1.1.3.4	Diffuse Emissionen	7
1.2	GEBÜHREN	8
2.	NEBENBESTIMMUNGEN	8
2.1	ALLGEMEIN	8
2.1.1	<i>Anzeige Stoffeinsatz</i>	8
2.1.2	<i>Anzeige Dosenlinie</i>	8
2.1.3	<i>Jahresbericht</i>	8
2.2	LUFTEMISSIONEN	9
2.2.1	<i>Installation kontinuierlicher Messeinrichtungen</i>	9
2.2.2	<i>Dokumentation Lösemitteleinsatz</i>	9
2.2.3	<i>Wartung Gewebefilter</i>	9
2.2.4	<i>Dokumentation Parameter RTO</i>	9
2.2.5	<i>Einrichtung Messplätze</i>	9
2.2.6	<i>Einzelmessungen</i>	10
2.2.7	<i>Wiederkehrende Messungen</i>	10
2.2.8	<i>Jährliche Rohgasmessungen (24 h-Messung) für die Lösemittelbilanzierung</i>	10
2.2.9	<i>Messzeiten</i>	10
2.2.10	<i>Übermittlung von Daten an die Messstelle</i>	10
2.2.11	<i>Messbericht</i>	11
2.2.12	<i>Messplanung</i>	11
2.2.13	<i>Wartung RTO</i>	11
2.2.14	<i>Bypassbetrieb RTO</i>	11
2.2.15	<i>Störungen RTO</i>	11
2.2.16	<i>Lösemittelbilanz</i>	11
2.2.17	<i>Substitution schädlicher Stoffe</i>	12
2.2.18	<i>Betriebsanweisung Lackumstellung</i>	12
2.2.19	<i>Lagern und Transport von Lösemitteln</i>	12
2.2.20	<i>Fördern und Umfüllen von Lösemitteln</i>	12
2.2.21	<i>Verdichtung von Stoffen</i>	12

2.2.22 Flanschverbindungen	12
2.2.23 Dichtsysteme	13
2.3 UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN	13
2.3.1 Gefahrstofflager	13
2.3.2 Druckfarbenlager	13
2.3.2.1 Sachverständigenprüfung	13
2.3.2.2 Anlagendokumentation	13
2.3.2.3 Fachböden	14
2.3.2.4 Abdichtung Schachtdeckel	14
2.3.2.5 Überwachung durch Betriebspersonal	14
2.3.2.6 Bindemittel für Leckagen	14
2.4 LÄRMEMISSIONEN	14
2.4.1 Lärmabnahmemessung	14
2.4.2 Reduktion der Lärmemissionen	14
2.5 ARBEITSSCHUTZ	14
2.5.1 Arbeitsplatzgrenzwerte	14
2.5.2 Arbeitsplatzmessungen	14
2.5.3 Absaugung / Umluftführung / Lüftungsanlage	15
2.5.4 Gefährdungsbeurteilung	15
2.5.5 Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung / Gefahrstoffverordnung	15
2.6 BAURECHT	15
2.6.1 Brandschutzgutachten	15
2.6.2 Feuerwehrpläne	16
3. BEGRÜNDUNG	17
3.1 SACHVERHALT	17
3.1.1 Ausgangslage	17
3.1.2 Änderungsvorhaben	17
3.1.3 Antrag	18
3.2 RECHTLICHE WÜRDIGUNG	18
3.2.1 Genehmigungserfordernis	18
3.2.2 Zuständigkeit	18
3.2.3 Verfahrensart	18
3.2.4 Antrag	19
3.2.5 Beteiligung anderer Behörden	19
3.2.6 Entscheidungsgründe	19
3.2.7 Umweltprüfung nach UVPG	20
3.2.8 Ausgangszustandsbericht	20
3.2.9 Berücksichtigung des einschlägigen BVT Merkblattes	20
3.2.10 Nebenbestimmungen	20
3.2.11 Gebühren und Auslagen	22

4.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	22
5.	ANHANG A - UNTERLAGEN	23
6.	ANHANG B – ZITIERT VORSCHRIFTEN	25
7.	ANHANG C – HINWEISE	27
7.1	KLAGE BEIM VERWALTUNGSGERICHT	27
7.2	KONZENTRATIONSWIRKUNG	27
7.3	ZÄHLUNGSHINWEIS	27
7.4	EXPLOSIONSSCHUTZDOKUMENT	27
7.5	RISIKOBEZOGENES MAßNAHMENKONZEPT	27
7.6	ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG	28

FACHTECHNISCHE ABKÜRZUNGEN/MASSEINHEITEN:

kg	=	Kilogramm
t	=	Tonnen
a	=	Jahr
h	=	Stunden
kg/h	=	Kilogramm je Stunde
t/a	=	Tonnen je Jahr
m ³	=	Kubikmeter
Nm ³ /h	=	Normkubikmeter je Stunde
mg/m ³	=	Milligramm je Kubikmeter
%	=	Prozent
kPa·l/(s·m)	=	Maß für die aus einem Körper austretenden Volumen- oder Masse-Einheiten
mg C/m ³	=	Milligramm Kohlenstoff je Kubikmeter

1. Entscheidung

1.1 Genehmigung

1.1.1 Erteilung und Feststellung

Das Regierungspräsidium Tübingen - im Folgenden Genehmigungsbehörde - erteilt hiermit der Tubex GmbH, Fabrikstraße 1, 72414 Rangendingen - im Folgenden Antragstellerin - unter den in Abschnitt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Aluminium-Aerosoldosen am oben genannten Standort, Flurstück-Nr. 1880 und 1881, insbesondere durch die Emissionsbegrenzung von Formaldehyd, der Erhöhung der Lagermenge für Druckfarben, der Änderung des Lagerkonzeptes für Gefahrstoffe, der Konkretisierung der Abluftführung bei Innenlackauftrag, der Änderung der kontinuierlichen Überwachung und der Abwasseraufbereitung, sowie die Installation von Abluftabsaugungen über Dach an den Rondentrommeln aller zwölf Linien.

Der Verbrauch an organischem Lösemittel bleibt unverändert bei 75 kg/h und 550 t/a.

Es wird festgestellt, dass zu der o. a. Anlage folgende Nebeneinrichtungen gehören:

- Lagerhalle Fertigprodukte (Aerosoldosen),
- Gefahrstofflager 72 m³ zur Lagerung von Neu- und Altware von Lacken und Lösemitteln
- Altöllager, 1 m³
- Chemikalienlager (Salzsäure, Natronlauge), 10 m³
- Lager UG für Pulverlack und Rondenfette, 10 t
- Druckfarbenlager, 5 t
- Lager Pulverlacke Kühlcontainer, 10 t
- Lager Maschinenöle, 4 m³
- Lager Waschmittel, 25 m³
- Reinigungskabine zur Reinigung von Pumpen und Rührwerken
- Regenerative thermische Oxidationsanlage (RTO), 60.000 Nm³/h

Sofern in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist behalten die bestehenden Entscheidungen weiterhin ihre Gültigkeit.

1.1.2 Bestandteil der Genehmigung - maßgebende Unterlagen

Die im Abschnitt 5 (Anhang A) aufgeführten Unterlagen sind maßgebender Bestandteil dieser Entscheidung und bei der Ausführung des Vorhabens (Errichtung und Betrieb) zu beachten, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.

1.1.3 Einschränkungen (Grenzwerte)

Vorbemerkung zu den Abschnitten 1.1.3.1 bis 1.1.3.3:

Die Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

1.1.3.1 Regenerative Thermische Oxidationsanlage (RTO)

Folgende Massenkonzentrationen dürfen in der Abluft der Emissionsquelle E 5.1 (zentrale Abgasbehandlungsanlage) nicht überschritten werden (Stundenmittelwerte, CO und NO₂ als Halbstundenmittelwerte):

<u>Emissionen:</u>	<u>Massenkonzentration:</u>	
- Gesamtkohlenstoff	20	mg/m ³
- Kohlenmonoxid Abluftreinigungsbetrieb	0,10	g/m ³
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10	g/m ³
- flüchtige organische Verbindungen (VOC), denen die Gefahrenhinweise H341 oder H351 zugeordnet sind, oder der Klasse 1 der TA Luft zuzuordnen sind, auch wenn mehrere dieser Verbindungen vorhanden sind	20	mg/m ³
- Formaldehyd	2	mg/m ³
- flüchtige organische Verbindungen (VOC), die als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind (H340, H350, H350i, H360, H360D, H360F), auch beim Vorhandensein mehrerer dieser Verbindungen	1	mg/m ³

1.1.3.2 Gefasste, unbehandelte Teilströme

Folgende Massenkonzentrationen dürfen in der Abluft der Emissionsquellen E x.1, x.2, x.7, x.9 und x.12 an allen zwölf Linien nicht überschritten werden (Stundenmittelwerte):

<u>Emissionen:</u>	<u>Massenkonzentration:</u>	
- flüchtige organische Verbindungen (VOC), denen die Gefahrenhinweise H341 oder H351 zugeordnet sind, oder der Klasse 1 der TA Luft zuzuordnen sind, auch wenn mehrere dieser Verbindungen vorhanden sind	20	mg/m ³
- Formaldehyd	2	mg/m ³
- flüchtige organische Verbindungen (VOC), die als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind (H340, H350, H350i, H360, H360D, H360F), auch beim Vorhandensein mehrerer dieser Verbindungen	1	mg/m ³

1.1.3.3 Innenlack-Spritzkabinen

Folgende Massenkonzentration darf an den Emissionsquellen E x.3 der Innenlack-Spritzkabinen (bei Lackierung mit Pulverlacken) an allen zwölf Linien nicht überschritten werden:

<u>Emissionen:</u>	<u>Massenkonzentration:</u>	
- Staub	3	mg/m ³

1.1.3.4 Diffuse Emissionen

Die diffusen Emissionen aller Tätigkeiten dürfen 20 % der eingesetzten Lösemittel (Lösemittelverbrauch in t/a) nicht überschreiten. Flüchtige, organische Verbindungen, die in gefassten, unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen.

1.2 Gebühren

Die Antragstellerin hat die Gebühren und Auslagen des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Dies schließt auch die anfallenden Auslagen für die noch ausstehende öffentliche Bekanntmachung dieser Genehmigung mit ein.

Es werden hiermit Gebühren in Höhe von Euro festgesetzt.

Der vorstehend festgesetzte Betrag ist unter Angabe des o. a. Kassenzzeichens auf das o. a. Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen. Der vorstehend festgesetzte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

2.1.1 Anzeige Stoffeinsatz

Jeder Austausch beziehungsweise jede Substitution oder auch zusätzlicher Einsatzstoff ist der Genehmigungsbehörde vor dem Einsatz anzuzeigen, falls sich die Gefährlichkeitsmerkmale des neuen Einsatzstoffes außerhalb des genehmigten Stoffspektrums bewegen.

2.1.2 Anzeige Dosenlinie

Der Austausch einzelner Maschinenkomponenten (insbesondere Pressen, Beschichten, Waschen, Lackieren, Einbrennen, Drucken, Trocknen, Formen) an den Dosenlinien ist der Genehmigungsbehörde unter Vorlage einer aktualisierten Aufstellung der „Linienkenndaten“ mitzuteilen. Falls Auswirkungen auf die Schutzgüter gegeben sind, ist der Austausch nach § 15 Absatz 1 BImSchG anzuzeigen.

2.1.3 Jahresbericht

Es ist ein Jahresbericht nach den Anforderungen des § 31 BImSchG über bestimmte Berichtsthemen (zum Beispiel Lösemittelbilanz, Lärm- und Emissionsmessberichte, PRTR-Berichtspflicht) zu erstellen. Der Jahresbericht ist jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

2.2 Luftemissionen

2.2.1 Installation kontinuierlicher Messeinrichtungen

Zum Überprüfen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Abluftführung von lösemittelhaltiger Abluft zur Abluftbehandlung RTO ist eine kontinuierliche Messeinrichtung für den Abluftvolumenstrom und der Temperatur im Kalt- und Warmstrang zu installieren.

Die Funktionsprüfung der Messgeräte ist jährlich durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle¹ durchzuführen.

2.2.2 Dokumentation Lösemittelleinsatz

Die jährlich eingesetzten Lösemittelmengen sind anhand der Einkaufslisten zu belegen.

2.2.3 Wartung Gewebefilter

Der zur Behandlung der Abluft aus der Pulverlackierung verwendete Gewebefilter ist regelmäßigen Wartungen zu unterziehen. Hierüber sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und diese mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

2.2.4 Dokumentation Parameter RTO

Die überwachten Parameter der RTO wie Flammenüberwachung und Feuerraumtemperatur sind zu dokumentieren (elektronisch oder mittels Schreiber). Die erfassten Daten/Verläufe sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2.2.5 Einrichtung Messplätze

An den Emissionsquellen sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ - (Ausgabe Januar 2008) einzurichten. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen.

Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

¹ Ein Verzeichnis der zugelassenen Stellen ist im Internet über <https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/SucheErgebnis?modulTyp=ImmissionsschutzStelle> abrufbar.

2.2.6 Einzelmessungen

Die Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Abschnitte 1.1.3.1 bis 1.1.3.3 ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messgutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

Der Parameter Formaldehyd ist bei den gefassten, unbehandelten Teilströmen (s. 1.1.3.2) im dreijährlichen Messturnus alternierend jeweils lediglich an drei Linien zu vermessen.

2.2.7 Wiederkehrende Messungen

Die Emissionsmessungen an den gefassten, behandelten Quellen, sowie an den gefassten, unbehandelten Quellen sind wiederkehrend alle drei Jahre durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen.

2.2.8 Jährliche Rohgasmessungen (24 h-Messung) für die Lösemittelbilanzierung

Für die Lösemittelbilanzen sind jährliche Rohgasmessungen über 24 Stunden in den Teilsträngen „Warmstrang zur RTO“ (RTO-W) und „Kaltstrang zur RTO“ (RTO-K) durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zeitgleich (parallel) durchzuführen. Dabei sind kontinuierlich der Abgasvolumenstrom im Normzustand sowie die Massenkonzentration und der Massenstrom des Parameters Gesamtkohlenstoffs zu ermitteln (jeweils 0,5 h-Mittelwerte sowie 24 h-Mittelwerte).

Zudem sind über den Tag verteilt in 6 Einzelproben ein VOC-Screening durchzuführen. Auch für die VOCs sind Massenkonzentrationen und Massenströme zu ermitteln. Parallel sind der VOC-Einsatz und der VOC-Austrag (z. B. über den Abfall) während des gesamten Messzeitraums genau zu dokumentieren.

2.2.9 Messzeiten

Die Messungen sind bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

2.2.10 Übermittlung von Daten an die Messstelle

Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie zum Beispiel einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

2.2.11 Messbericht

Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichtes der Genehmigungsbehörde zu übersenden.

2.2.12 Messplanung

Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, der Genehmigungsbehörde den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der Messung, vorzulegen.

2.2.13 Wartung RTO

Die RTO ist mindestens einmal jährlich durch den Hersteller oder eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich in einem Prüfbuch festzuhalten.

2.2.14 Bypassbetrieb RTO

Eine Störung der Abgasreinigungsanlage mit Abführung der Abgase ohne Abreinigung (Bypass) ist der Genehmigungsbehörde spätestens an dem auf das Auftreten der Störung folgenden Werktag telefonisch oder per Email mitzuteilen. Der Betreiber hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen.

2.2.15 Störungen RTO

Störungen an der RTO sind schriftlich festzuhalten. Aus den Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Ursache, Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- Folgen der Störung nach innen und außen,
- ausgetretene Schadstoffmengen (gegebenenfalls Schätzung) und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

2.2.16 Lösemittelbilanz

Die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für diffuse Emissionen ist einmal im Kalenderjahr durch eine Lösemittelbilanz zu belegen. Über die Ergebnisse der Lösemittelbilanz ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde jährlich vorzulegen. Die Lösemittelbilanz ist mit Hilfe der in Nummer 2.2.8 ermittelten Rohgaskonzentrationen zu berechnen.

2.2.17 Substitution schädlicher Stoffe

Karzinogene, keimzellmutagene und reproduktionstoxische Einsatzstoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der 31. BImSchV sind in kürzestmöglicher Frist durch weniger schädliche Stoffe zu ersetzen. Über den Fortschritt der Maßnahmen zur Substitution dieser Stoffe ist der Genehmigungsbehörde halbjährlich schriftlich zu berichten.

2.2.18 Betriebsanweisung Lackumstellung

Es ist eine Betriebsanweisung für die Umstellung von lösemittelfreie (Pulverlacke) auf lösemittelhaltige Innenlacke zu erstellen, die eine sichere und zeitnahe Umstellung der Abluftführung von Abführung über Dach (Pulverlacke) auf Abführung über RTO gewährleistet.

2.2.19 Lagern und Transport von Lösemitteln

Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien beziehungsweise Abfällen (zum Beispiel Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen), die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren. Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim eventuellen Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport beziehungsweise bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren.

2.2.20 Fördern und Umfüllen von Lösemitteln

Beim Fördern und Umfüllen der flüssigen organischen Stoffe sind technisch dichte Pumpen zu verwenden, zum Beispiel Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtungen und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtungen und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen.

2.2.21 Verdichtung von Stoffen

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden.

2.2.22 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind

technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10⁻⁵ kPa l/(s m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

2.2.23 Dichtsysteme

Bei den Absperrorganen sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.3.1 Gefahrstofflager

Das Gefahrstofflager (72 m³, Lacke Lösungsmittel, Maschinenöle) ist nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe C einzustufen. Somit ist das Lager wiederkehrend alle fünf Jahre von einem nach § 52 AwSV zugelassenen Sachverständigen nach § 46 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 der AwSV zu überprüfen.

2.3.2 Druckfarbenlager

2.3.2.1 Sachverständigenprüfung

Das Druckfarbenlager (5 t) und der Gefahrstoffschrank (300 kg) sind nach § 39 AwSV jeweils in die Gefährdungsstufe B einzustufen. Somit sind die Lager einmalig vor Inbetriebnahme von einem nach § 52 AwSV zugelassenen Sachverständigen nach § 46 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 der AwSV zu überprüfen.

2.3.2.2 Anlagendokumentation

Für das Lager ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV (Anlagenbeschreibung) zu erstellen und das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 44 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anzubringen.

2.3.2.3 Fachböden

Die Fachbodenregale sind mit dichten und beständigen Fachböden mit Aufkantungen auszurüsten, so dass Kleinleckagen auf dem jeweiligen Fachboden zurückgehalten werden können.

2.3.2.4 Abdichtung Schachtdeckel

Die Schachtdeckel im Bodenbereich sind geeignet, flüssigkeitsdicht abzudichten.

2.3.2.5 Überwachung durch Betriebspersonal

Die Anlage ist durch das Betriebspersonal regelmäßig während der Betriebszeiten zu überwachen.

2.3.2.6 Bindemittel für Leckagen

Für die Aufnahme von Flüssigleckagen ist geeignetes Bindemittel bereit zu halten.

2.4 Lärmemissionen

2.4.1 Lärmabnahmemessung

Die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte an den maßgeblichen Emissionsorten (Göhrenstrasse 25, Donaustrasse 2, Donaustrasse 6, Freifeldpunkt Gewerbegebiet „Hitzenried“) ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Änderungen messtechnisch zu belegen. Eine Ausfertigung des Berichts ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu übersenden.

2.4.2 Reduktion der Lärmemissionen

Die Fenster und Tore der Produktionshallen sind nachts geschlossen zu halten.

2.5 Arbeitsschutz

Die beantragten Änderungen sind antragsgemäß auszuführen.

2.5.1 Arbeitsplatzgrenzwerte

Es gelten die Arbeitsplatzgrenzwerte der TRGS 900 in der jeweiligen aktuellen Fassung.

2.5.2 Arbeitsplatzmessungen

Die Einhaltung der entsprechenden Arbeitsplatzgrenzwerte ist wiederkehrend durch eine Messung bzw. durch eine sonstige zulässige Nachweisführung zu belegen. Der

Nachweis ist für alle möglichen Betriebsbedingungen zu führen. Messungen haben durch ein hierfür geeignetes sowie fachkundiges Messinstitut zu erfolgen (§ 7 Absatz 10 GefStoffV).

2.5.3 Absaugung / Umluftführung / Lüftungsanlage

Die Absaugung der Arbeitsplätze hat über ein geeignetes Abluftsystem zu erfolgen. Hierbei ist ein ausreichender Luftwechsel sicherzustellen. Ein Ausfall der Lüftungsanlage/Abluftanlage muss mittels eines Alarmsystems (akustisch und/oder optisch) angezeigt werden.

Wartungen und Prüfungen der Lüftungsanlage haben durch ein befähigtes Fachunternehmen beziehungsweise den Anlagenhersteller zu erfolgen und sind zu dokumentieren. Die Prüf- beziehungsweise Wartungsintervalle sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen.

Die Abluft-/ Absauganlagen sind antragsgemäß herzustellen. Eine Rückführung / Umluftführung von Abluftströmen ist dabei nicht vorzusehen.

2.5.4 Gefährdungsbeurteilung

Die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen sowie die daraus resultierenden Ex-Schutzdokumente sind fortzuschreiben. Darin sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu definieren und vor Inbetriebnahme der Änderung(en) umzusetzen.

2.5.5 Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung / Gefahrstoffverordnung

Die entsprechenden Prüfungen vor Inbetriebnahme sowie die wiederkehrenden Prüfungen sind entsprechend den o.g. Verordnungen sowie den einschlägigen technischen Regeln durchzuführen. Die Prüfberichte / Prüfaufzeichnungen der Prüfungen (den Ex-Schutz betreffend) sind dem RP Tübingen vor der jeweiligen Inbetriebnahme der Änderung(en) vorzulegen (vorrangig Gefahrstofflager EG sowie neue Reinigungskabine Linie 7).

2.6 Baurecht

2.6.1 Brandschutzgutachten

Die Auflagen der 1. Revision des Brandschutzgutachtens vom 19.12.2018 des Brandschutzsachverständigen sind Bestandteil der Baugenehmigung und genau einzuhalten. Die Arbeiten sind durch Fachfirmen auszuführen und durch Sachkundige zu

überwachen. Ausführungsbestätigungen über den sach- und fachgerechten Einbau von Brandschutzbauteilen sind der Baurechtsbehörde durch einen Sachkundigen oder den verantwortlichen Bauleiter schriftlich zu bestätigen. Bauliche Änderungen während der Bauphase sind mit der Baurechtsbehörde und mit dem Sachverständigen vorab rechtzeitig abzustimmen.

2.6.2 Feuerwehrpläne

Die bestehenden Feuerwehrpläne sind zu aktualisieren. Dies hat in Abstimmung mit der Kreisbrandmeisterstelle zu erfolgen. Die aktualisierten Feuerwehrpläne sind der Kreisbrandmeisterstelle, der Freiwilligen Feuerwehr Hechingen und der Unteren Baurechtsbehörde der Stadt Hechingen zur Verfügung zu stellen. Der Unteren Baurechtsbehörde ist hierbei eine Ausfertigung in Papierform und eine Ausfertigung in elektronischer Form zu übermitteln.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangslage

Die Antragstellerin produziert in ihrem Werk im Industriegebiet „Hitzenried“ (Flurstück-Nummern 1880 und 1881, Gemarkung Rangendingen) Aluminium-Aerosoldosen („Sprühdosen“) für internationale Unternehmen der Kosmetik-, Technik- und Lebensmittelbranche. Die Produktionsanlage besteht im Kern aus Dosenlinien, in denen aus Aluminium-Rohlingen im Kaltfließpressverfahren Dosen hergestellt, lackiert und bedruckt werden.

Die immissionsschutzrechtliche Erstgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer aus acht Dosenlinien bestehenden Anlage zur Herstellung von Dosen einschließlich Lackierung, Trocknung und Absaugung erhielt die Antragstellerin vom Landratsamt Zollernalbkreis mit Bescheid vom 29.07.2003, Az.: 301 WS/lu. Mit Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Zollernalbkreis vom 29.09.2009, Az.: 303 - B-L106.111 wurde eine Erhöhung auf einen Lösemitteleinsatz von 50 kg/h beziehungsweise 190 t/a zugelassen. Bestandteil der Genehmigung waren darüber hinaus zwei weitere Dosenlinien und die Errichtung und der Betrieb einer thermisch-regenerativen Abgasreinigungsanlage (RTO). Die 11. Dosenlinie wird auf der Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Anzeige vom 05.12.2011 errichtet und betrieben (vergleiche Entscheidung des Landratsamtes Zollernalbkreis vom 21.12.2011, Az.: 303 – B-L – 106.119). Die 12. Dosenlinie sowie die Erhöhung des Lösemitteleinsatzes auf 75 kg/h beziehungsweise 550 t/a wurden mit der Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 23.03.2016, Az.: 54.3/Tubex /Imm./8823.12-1/ Änderung Lackeinsatz zugelassen.

3.1.2 Änderungsvorhaben

Es sind Änderungen an Nebeneinrichtungen vorgesehen, wie die Erhöhung der Lagermenge für Druckfarben auf max. 5 t, den Austausch zweier Verdampfer gegen ein leistungstärkeres Aggregat bei der Abwasseraufbereitung und die Änderung des Lagerkonzeptes für Gefahrstoffe. Zudem soll an der Hauptanlage die kontinuierliche Überwachung des Rohgases geändert, eine Konkretisierung der Abluftführung bei Innenlackierung sowie die Installation von Abluftabsaugungen über Dach an den Rontrommeln aller 12 Linien vorgenommen werden.

3.1.3 Antrag

Für das Änderungsvorhaben hat die Antragstellerin am 11.06.2018 bei der Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung eingereicht. Die Antragsunterlagen wurden zuletzt am 21.03.2019 ergänzt.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Genehmigungserfordernis

Die Änderung der kontinuierlichen Überwachung, die Erhöhung der Lagermenge für Druckfarben, die Änderung des Lagerkonzeptes für Gefahrstoffe, die Installation von Abluftabsaugungen über Dach an den Rondentrommeln sowie die Emissionsbegrenzung für Formaldehyd stellen eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedürfen einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6, 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der 4. BImSchV und der Nummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 hierzu.

3.2.2 Zuständigkeit

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ImSchZuVO in Verbindung mit der Kennzeichnung „E“ in der Spalte c der Nummer 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV sowie §§ 11 – 13 LVG und § 3 LVwVfG ist das Regierungspräsidium Tübingen die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde.

3.2.3 Verfahrensart

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der 9. BImSchV in Verbindung mit der Kennzeichnung „G“ in der Spalte c der Nummer 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Dabei wurde unter Ausübung des eingeschränkten Ermessens auf den Antrag der Antragstellerin nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG hin von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG abgesehen. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist. Maßgeblich für die Entscheidung waren insofern insbesondere, dass sich die max. Anlagenleistung nicht ändert (hier: Lack- und Lösemiteleinsatz). Auch die grundsätzlichen verfahrenstechnischen Operationen zum Lackieren von Dosen sowie die Menge an Stoffen, die dem Werk

zugeführt werden (im Wesentlichen Aluminiumronden, Lacke, Lösemittel, Druckfarben, Betriebs- und Hilfsstoffe) beziehungsweise die abgefahren werden (Produkte, Abfallstoffe) ändern sich durch das Vorhaben nicht. Lärm mindernde Maßnahmen wurden bereits für das Genehmigungsverfahren 2016 gutachterlich vorgegeben und umgesetzt.

3.2.4 Antrag

Die Genehmigungsbehörde hat nach Einreichung des Antrags am 11.06.2018 das erforderliche förmliche Änderungs genehmigungsverfahren eingeleitet. Die miteingereichten Antragsunterlagen wurden in Folge der Vollständigkeitsprüfung und der materiell-rechtlichen Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen auf Anforderung der Genehmigungsbehörde am 21.03.2019 ergänzt.

3.2.5 Beteiligung anderer Behörden

Im Rahmen der Beteiligung anderer Behörden im Sinne des § 11 der 9. BImSchV wurden die Gemeinde Rangendingen (Belegenheitsgemeinde), die Stadt Hechingen (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen, Jungingen, Rangendingen) und das Landratsamt Zollernalbkreis (untere Verwaltungsbehörde) zur Stellungnahme aufgefordert. Deren Rückläufe wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

3.2.6 Entscheidungsgründe

Das Vorhaben erfüllt mit der vorliegenden Antragsfassung und den Inhalts- und Nebenbestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2 die in § 6 BImSchG normierten Genehmigungsvoraussetzungen und war daher zu erteilen.

Die in Abschnitt 1.1.3 vorgegebenen Grenzwerte und die in Abschnitt 2 vorgegebenen Maßgaben zur Durchführung von Messungen und Wartung der RTO stellen sicher, dass die in § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG normierten Schutz- und Vorsorgeanforderungen eingehalten werden.

Der in der 31. BImSchV enthaltende Grenzwert für Formaldehyd mit 2 mg/m^3 wurde für den behandelten Teilstrom (Reingas RTO) und auch für die gefassten, unbehandelten Teilströme festgesetzt.

Die Erhöhung der Lagermenge für Druckfarben und der damit in Verbindung stehende höhere Druckfarbeneinsatz führt nicht zur Überschreitung des Schwellenwertes für den Lösemittelverbrauch der Tätigkeit „Reproduktion“ nach der 31. BImSchV. Derzeit werden 15 t/a Druckfarben eingesetzt. Da die Druckfarben jedoch hauptsächlich anorganische Pigmente enthalten, wird der Schwellenwert von 15 t/a deutlich unterschritten, sodass neben der Tätigkeit „Beschichten von Metalloberflächen“ keine weitere Tätigkeit nach der 31. BImSchV vorliegt.

Durch den Ersatz zweier Verdampfer bei der Waschwasserbehandlung durch einen neuen, leistungstärkeren Verdampfer kann die derzeit zur Entsorgung anfallende Menge an Waschwasserkonzentrat deutlich verringert werden, da eine bessere Aufkonzentrierung erreicht werden kann. Zudem weist der neue Verdampfer eine deutlich bessere Energieeffizienz auf.

Gegen das Vorhaben wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken oder Einwendungen vorgetragen.

3.2.7 Umweltprüfung nach UVPG

Das Vorhaben unterfällt nicht dem Regime des UVPG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung nach UVPG ist daher nicht erforderlich.

3.2.8 Ausgangszustandsbericht

Ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Absatz 1a BImSchG ist nicht erforderlich, da aufgrund der schon vorhandenen Schutz- und Sicherungsvorkehrungen ein Eintrag in den Boden und das Grundwasser ausgeschlossen ist. Die AwSV-Anlagen entsprechen dem Stand der Technik. Eine Boden- oder Gewässerverunreinigung ist nicht zu besorgen.

3.2.9 Berücksichtigung des einschlägigen BVT Merkblattes

Das beantragte Vorhaben erfüllt die im „Merkblatt über beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“ (Stand 2007) aufgeführten Anforderungen.

3.2.10 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen gründen auf § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG und konkretisieren insbesondere die sich aus der Prüfung des Antrags ergebenden fachtechni-

schen und fachrechtlichen Anforderungen und Einschätzungen mit dem Ziel, die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sicherzustellen. Die in Abschnitt 2 angeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Einhaltung der an die Errichtung und an den Betrieb gestellten Voraussetzungen und Anforderungen zu gewährleisten. Sie stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen getroffen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Hervorzuhebende besondere Anforderungen:

Luftemissionen

Die Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen von Kohlenmonoxid sowie Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, ergeben sich aus Nummer 5.2.4 der TA Luft. Der Massenstrom für Kohlenmonoxid überschreitet mit 6 kg/h den Schwellenwert für die kontinuierlichen Messungen (5 kg/h). Es kann jedoch auf die kontinuierliche Messung im Reingas verzichtet werden, da durch Messung der Brennkammertemperatur bei der regenerativen thermischen Nachverbrennung mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden (Nummer 5.3.3.1 TA Luft).

Bei den Parametern Gesamtkohlenstoff und Stickstoffdioxid werden die in Nummer 5.3.3.2 der TA Luft aufgeführte Massenströme nicht überschritten.

Die Anforderungen an die Emissionsbegrenzung von Gesamtkohlenstoff, sowie an die flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), die als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind beziehungsweise der VOCs mit den Gefahrenhinweisen H341 oder H351, sowie der VOCs die der Klasse 1 der TA Luft zuzuordnen sind, ergeben sich aus Anhang III Nummer 8.1.1 (Gesamtkohlenstoff) und § 3 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 der 31. BImSchV.

Nach Anhang III gilt somit für Anlagen zum Beschichten von Metalloberflächen für gefasste, behandelte Abgase (thermische Nachverbrennung) ein Emissionsgrenzwert für Gesamtkohlenstoff von 20 mg C/m³. Der Grenzwert für diffuse Emissionen ist nach Anhang III Nummer 8.1.2 bei einem Lösemittelverbrauch von > 15 t/a mit 20 % der eingesetzten Lösemittel festzulegen.

Lärmemissionen

Im Bericht vom 24.04.2019 zur schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüros Heine und Jud wird beschrieben, dass die Lärmrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten während der Nachtzeit eingehalten werden, wenn die Tore und Fenster der Produktionshallen geschlossen sind. Diese Produktionsbedingung wurde in der Nebenbestimmung Nummer 2.4.2 festgelegt.

3.2.11 Gebühren und Auslagen

Nicht veröffentlicht

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, Klage erhoben werden.

Unterschrift - Nicht veröffentlicht

(Dienstsiegel)

5. Anhang A - Unterlagen

Kapitel-Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Blatt-anzahl
1.0	Antragstellung (Allgemeine Angaben)	1
	Formblatt 101	2
	Formblatt 102	2
	Antragstellung	10
2.0	Allgemeine Angaben	1
	Formblatt 201	1
	Allgemeine Angaben	3
3.0	Beschreibung des Vorhabens	2
	Formblatt 311	4
	Formblatt 321	2
	Beschreibung des Vorhabens (Stand 03.2019)	15
	Pläne und Zeichnungen (Stand 03.2019)	1
	Grundfließschema (11.03.2019)	1
	Verfahrensfließbild, Lackierlinie 8, (22.03.2017)	1
	Verfahrensfließbild, Lackierlinie 11, (22.03.2017)	1
	Verfahrensfließbild, Lackierlinie 12, (22.03.2017)	1
	Maschinenaufstellungsplan (15.03.2019)	1
	Anlage 1, Linienkenndaten	1
	Maschinendaten (08.06.2018)	1
	Anlage 2, Unterlagen Verdampfer (03.2019)	1
	Angebot Nr.: PAM.C17126-Rev. 3, Verdampfanlage NARVAL (Stand 26.03.2018)	6
	Anlage 3, Flowsic, Gasgeschwindigkeits-Messsystem (03.2019)	1
	Produktbeschreibung FLOWSIC100	11
	Anlage 4, MEAC Auswertrechner	1
	Systembeschreibung, MEAC2012	16
4.0	Umweltschutz und Anlagesicherheit	2
	Formblatt 411	2
	Formblatt 412	2
	Formblatt 413	2
	Formblatt 414	4
	Formblatt 421	2
	Formblatt 431	2
	Formblatt 441	1
	Formblatt 451	4
	Formblatt 461	2
	Formblatt 471	1

	Formblatt 481	2
	Emissionen und Immissionen (luftfremde Stoffe)	14
	Anlage 1, Stellungnahme zu kontinuierlichen Gesamt-C-Messungen (23.05.2017)	3
	Anlage 2, Gutachterliche Stellungnahme zum Lager Farbvorbereitung (10.04.2018)	6
5.0	Arbeitssicherheit	1
	Antragsunterlagen (19.03.2019)	3
	Arbeitssicherheit (06.2018)	6
6.0	Brandschutz	1
	Objektbezogenes Brandschutzgutachten (19.12.2018)	97
	Plangrundlage (12.02.2019) 1. Untergeschoss	1
	Plangrundlage (02.05.2014) Lagerhalle EG	1
	Plangrundlage (12.02.2019) Erdgeschoss	1
	Plangrundlage (12.02.2019) 1. Obergeschoss	1
	Plangrundlage (12.02.2019) 2. Obergeschoss	1

6. Anhang B – Zitierte Vorschriften

Abkürzungen:

GBI. = Gesetzblatt, BGBl. = Bundesgesetzblatt, GMBI = Gemeinsames Ministerialblatt,

Nr. = Nummer, S. = Seite

<u>AwSV</u>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S.905), §§ 57 bis 60 in Kraft getreten am 22.04.2017 im Übrigen am 01.08.2017
<u>31. BlmSchV</u>	31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BlmSchV) vom 21.08.2001 (BGBl. I S. 2180) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24.03.2017 (BGBl. I Nr. 16, S. 656)
<u>4. BlmSchV</u>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)
<u>9. BlmSchV</u>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882)
<u>BlmSchG</u>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2771)
<u>GebVerz UM</u>	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
<u>GebVO UM</u>	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBI. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.03.2018 (GBI. Nr. 6, S. 115)
<u>GefStoffV</u>	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I, Nr. 59, S. 1643) zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I Nr. 16, S. 626)
<u>ImSchZuVO</u>	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBI. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.05.2018 (GBI. Nr. 8, S. 154)
<u>LGebG</u>	Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBI. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBI. Nr. 25, S. 1191)
<u>LVG</u>	Landesverwaltungsgesetz (LVG) vom 14.10.2008 (GBI. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.06.2018 (GBI. Nr. 9, S. 173)

<u>LVwVfG</u>	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324)
<u>TA Luft</u>	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
<u>UVPG</u>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2808) und berichtigt am 12.04.2018 (BGBl. I Nr. 13, S. 472)
<u>VwGO</u>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)

Vorschriften im Internet:

<http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de>

<http://www.gesetze-im-internet.de>

<http://www.landesrecht-bw.de/>

7. Anhang C – Hinweise

7.1 Klage beim Verwaltungsgericht

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Baden-Württemberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten (vergleiche § 82 Absatz 1 Satz 1 VwGO).

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung (Genehmigung) soll in Abschrift beigelegt werden (vergleiche § 82 Absatz 1 Satz 2 VwGO). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (vergleiche § 81 Absatz 2 VwGO).

7.2 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).

7.3 Zahlungshinweis

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).

7.4 Explosionsschutzdokument

Es ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Den entsprechenden Maßgaben des § 6 Absatz 9 der GefStoffV sowie den einschlägigen technischen Regeln ist hierbei Rechnung zu tragen. Die Dokumentation ist, sollte dies notwendig werden, fortzuschreiben sowie dem Stand der Technik anzupassen. Die Dokumentation ist erstmalig nach Inbetriebnahme der Anlage sowie nach jeder Fortschreibung unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

7.5 Risikobezogenes Maßnahmenkonzept

Werden KMR Stoffe der Kategorie 1 und 2 eingesetzt, für die kein Arbeitsplatzgrenzwert nach § 20 Absatz 4 der GefStoffV bekannt gegeben worden ist, so ist ein geeignetes risikobezogenes, Maßnahmenkonzept nach §10 Absatz 1 der GefStoffV zur Minimierung der Exposition dieser Stoffe zu erarbeiten und umzusetzen.

7.6 Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 10 Absätze 7 und 8 BImSchG sind der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen. Unbeschadet dieser Regelung wird nach § 10 Absatz 8 a Satz 1 BImSchG bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED/IE-Richtlinie) der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgebliche BVT-Merkblatts (beste verfügbare Technik) dauerhaft im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Das für diese Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist „Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“ vom August 2007.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung werden nach der Anmerkung (4) zu den Anmerkungen zu Nummer 8 bis 8.18.3 des Gebührenverzeichnisses neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben und sind von der Antragstellerin zu tragen.